

		QS C.01 72.00
Gemeinderat / Reglemente		
Abfallreglement		
Datum 22.09.2011 10.11.2011 17.05.2016	Erstellt Kanzlei Kanzlei Kanzlei	Geprüft Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat
S:\Allgemeines\Reglemente\Abfallreglement.docx		

Abfallreglement

vom 10.11.2011 / **Nachtrag vom 17.05.2016 in roter Schrift**

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Neckertal erlässt am 10.11.2011 gestützt auf

- Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹
- die Technische Verordnung über Abfälle²
- Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz³
- Art. 3ff des Gemeindegesetzes⁴
- Art. 29 Gemeindeordnung
- Organisationsreglement des Zweckverbands Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)

das folgende **Abfallreglement**:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1. Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Neckertal.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Vollzug

Art. 2. Für den Vollzug dieses Reglementes ist die zuständige Gemeindebehörde zuständig.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

Abfallarten, Definitionen

Art. 3. **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 752.1

⁴ sGS 151.2

Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁵ als Sonderabfälle bezeichnet sind.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 4. Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Sie ist dafür dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (in der Folge ZAB genannt) angeschlossen. Sofern in diesem Reglement nichts anderes geregelt ist, sind die Richtlinien, Anordnungen, Weisungen und Reglemente des ZAB verbindlich.

Sie richtet Sammelstellen für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie kann einen Häckseldienst organisieren.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- a) Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 5. **Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut** müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

Elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Ablagerungsverbot

Art. 6. Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

⁵ SR 814.610.1

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Hauskehrichtabfuhr

Art. 7. Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal. In Randgebieten und Weilern kann ein anderer Abfuhrturnus festgelegt werden.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

Separatabfahren und -sammlungen

Art. 8. Die Gemeinde bietet für Abfälle aus Haushalten Separatabfahren an. Dies gilt insbesondere für Altpapier / Karton, kompostierbare Abfälle (Bioabfuhr), Altmetalle.

Sie kann auch Sammelstellen für Altöl, Glas, Aluminium, Weissblech, Textilien, PET, Sonderabfälle etc. errichten.

Ausgeschlossene Abfallarten

Art. 9. Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;
- spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.
- Weitere Stoffe gemäss Weisungen des ZAB

Berechtigung

Art. 10. Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

⁶Kehrichtgebinde

Art. 11. Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- a) Unterflurbehälter, die zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten;
- b) Container mit maximal 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, für deren Leerung gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden;
- c) Sperrgutbünden mit ZAB-Gebührenmarke.

Gebührenpflichtige Container für Gewerbe-/Industriebetriebe sind mit dem offiziellen Datenträger (Chip) des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

Unterflurbehälter und Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse und Hausnummer).

⁶ Nachtrag GRB 17.05.2016 / fak. Referendum 27.12.2016 – 07.02.2017

Bereitstellung

Art. 12. Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrrichtabfuhr sind in Kehrrichtsäcken in den Unterflurbehältern und Containern bereitzustellen, die zugelassen sind. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

Unterflurbehälter

Art. 13 Für die Bereitstellung der Abfälle sind auf privatem oder öffentlichem Grund für die Abfuhr geeignete Unterflurbehälter zu erstellen.

Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Gemeinde die Bereitstellung des Hauskehrrechts in Unterflurbehältern vorschreiben. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild Rücksicht zu nehmen.

Die Anschaffung und die Installation der Unterflurbehälter sowie die Sauberkeit im Umfeld der Sammelstelle ist Sache der Gemeinde und des ZAB. Der ZAB stellt die Funktionalität sowie die Sauberkeit der Behältnisse auf seine Kosten sicher. Unterhalt, Reparaturen und Reinigung der Unterflurbehälter gehen zulasten des ZAB.

Bei der Erstellung von Neuüberbauungen hat die Anschaffung und Installation der Unterflurbehälter zulasten der Bauherrschaft zu erfolgen.

Hauskehrrichtabfuhr

Art. 14. Die Leerung von Unterflurbehältern sowie der Gewerbe-Container erfolgt regelmässig nach Bedarf. Der Abfuhrturnus wird vom ZAB festgelegt.

Grosse Mengen Industrie- und Betriebsabfälle, die als brennbare Siedlungsabfälle gelten, können in Absprache mit der Gemeidne und dem ZAB direkt bei der KVA Bazenheid angeliefert werden.

Haushalt-Sperrgut

Art. 15. Haushalt-Sperrgut ist am Tag der Abfuhr einzeln, gebündelt oder in geeigneten Abfallsammelbehältern beim Unterflurbehälter bereitzustellen und mit der im Gebührentarif vorgesehenen Anzahl zugelassenen Sperrgutmarken zu versehen.

Haushalt-Sperrgut, das die Höchstmasse oder das maximal zulässige Gewicht überschreitet, ist auf eigene Kosten durch Direktanlieferung an eine Abfallverbrennungsanlage oder über ein Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

~~— Art. 11. Der Hauskehrricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis 07.00 Uhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.~~

~~— Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.~~

~~— Der Kehrricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügende Wendemöglichkeit oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.~~

~~— Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.~~

~~— Für grössere Wohnbauten und für Quartiere kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.~~

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dieses Reglementes dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Des Weiteren gelten die Richtlinien des ZAB.

Kehrichtgebinde

- ~~— Art. 12. Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:~~
- ~~— ZAB-Gebührenkehrichsäcke sowie neutrale Kehrichtsäcke mit ZAB-Gebührenmarken~~
- ~~— Container mit max. 800 Liter Inhalt, die ZAB-Gebührenkehrichsäcke oder neutrale Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten~~
- ~~— gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)~~
- ~~— Sperrgutbündel mit Gebührenmarke~~

- ~~— Gebührenpflichtige Container für Gewerbe-/Industriebetriebe sind mit dem offiziellen Datenträger (Chip) des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.~~
- ~~— Container werden durch den ZAB beschriftet, so dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.~~

- ~~— Die Anschaffung, Ausrüstung, Unterhalt und Reinigung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und -verursacherinnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.~~

Sperrgut

- ~~— Art. 13. Kleinsperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit einer Gebührenmarke zu versehen.~~
- ~~— Die Ausmasse und das Gewicht für Kleinsperrgut richten sich nach den Angaben des ZAB.~~
- ~~— Die Höchstlänge und das Gewicht für Grobsperrgut richten sich nach den Angaben des ZAB.~~
- ~~— Grösseres und/oder schwereres Sperrgut kann zur Entsorgung direkt der KVA Bazenheid angeliefert werden.~~

Bioabfuhr

Art. 16. Die kompostierbaren Abfälle sind für die Bioabfuhr in Bündeln, oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen.

Bündel, Behälter oder Container sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. Für die Bioabfuhr wird pro Containertyp eine Gebühr erhoben (Jahrespauschale und Einzelmarken).

Mit Abfällen verunreinigtes Biomaterial wird nicht mitgenommen.

Weitere Abfälle

Art. 17. Altpapier und Karton sind getrennt und gebündelt bereitzustellen.

In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen dürfen nicht mehr für die Tierfütterung verwendet werden und sind der Vergärung zuzuführen.

Für die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Gemeinderechnung

Art. 18. Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁷ geführt.

2. Gebühren

Kostendeckung

Art. 19. Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen Gebühr und verschiedenen Gebühren für Separatabfälle.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Gebührenerhebung

Art. 20. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken in der Regel die jeweiligen Kosten der durch die Gemeinde und den ZAB erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Entsorgung, Verwertung von Siedlungsabfällen) Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Betriebe müssen den Kehricht in Norm-Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet und geeignet sind.

Für die Sammlung und Verwertung der Bioabfälle wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

Zusätzlich kann eine Grundgebühr erhoben werden, welche die weiteren Aufwendungen (Sammelstellen, illegale Entsorgungen, usw.) deckt. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

Gebührenpflicht

Art. 21. Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

Gebührenfestlegung

Art. 22. Der Gemeinderat erlässt einen eigenen Gebührentarif oder delegiert die Gebührenfestlegung an den Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB).

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Fälligkeit

Art. 23. Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

⁷ Art. 21 der Haushaltverordnung (SGS 151.53)

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 24. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.⁸

Strafbestimmung

Art. 25. Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-⁹ und des Gewässerschutzgesetzes.¹⁰

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.¹¹

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26. Das folgenden Abfallreglemente werden aufgehoben:

- Abfallreglement Brunnadern vom 22.03.1989
- Abfallreglement Mogelsberg vom 06.11.2001
- Abfallreglement St. Peterzell vom 03.11.1993.

Vollzugsbeginn

Art. 27. Der Vollzugsbeginn wird auf den 1.1.2012 festgelegt.

Fakultatives Referendum

Art. 28. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

9127 St.Peterzell, 10. November 2011 / 17.05.2017

gemeinderat NECKERTAL
Die Gemeindepräsidentin:

Vreni Wild-Huber

Der Ratsschreiber:

Andreas Lusti

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 05.12.2012 bis 13.01.2012

vom 27.12.2016 bis 07.02.2017 (Nachtrag 17.5.2016)

⁸ sGS 951.1

⁹ SR 814.01

¹⁰ SR 814.20

¹¹ ABI 1999, 1041

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Vollzug
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Ablagerungsverbot

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr
- Art. 8 Separatabfahren und -sammlungen
- Art. 9 Ausgeschlossene Abfälle
- Art. 10 Berechtigung
- Art. 11 Bereitstellung
- Art. 12 Kehrichtgebinde
- Art. 13 Haushalt-Sperrgut
- Art. 14 Grünabfuhr
- Art. 15 Weitere Abfälle

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

- Art. 16 Gemeinderechnung

2. Gebühren

- Art. 17 Gebührenerhebung
- Art. 18 Kostendeckung
- Art. 19 Gebührenpflicht
- Art. 20 Gebührenfestlegung
- Art. 21 Fälligkeit

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 22 Rechtsschutz
- Art. 23 Strafbestimmungen
- Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 25 Vollzugsbeginn
- Art. 26 Fakultatives Referendum

Beilage zum Abfallreglement Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

Bundesgesetz über den Umweltschutz

Art. 30 Grundsätze

¹Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

²Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

³Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 30c

²Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 30e Ablagerung

¹Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen

¹Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigte:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d. die Zinsen;
- e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

²Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

³Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

⁴Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 61 Übertretungen

¹Wer vorsätzlich

f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);

g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1);

wird mit Busse bestraft.

²Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Luftreinhalte-Verordnung

Art. 26a Verbrennen (von Abfällen) in Anlagen

Abfälle dürfen nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 verbrannt oder thermisch zersetzt werden; ausgenommen ist die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11.

Art. 26b Verbrennen (von Abfällen) ausserhalb von Anlagen

¹Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

²Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

³Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Gewässerschutzverordnung

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.